

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

**Vorschulklassen an Grundschulen als optionales Angebot wieder einführen
(Vorschulgesetz Berlin)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom ...

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 Satz 4 (Grundschule) wird wie folgt geändert:

Sie umfasst die Vorklassen, Schulanfangsphase (in der Regel Jahrgangsstufen 1 und 2) und die weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 6.

In § 20 Abs. 1 wird folgender Satz 6 eingefügt:

Aufgabe der Vorklasse ist es, das Kind in eine größere Gruppe einzuführen und die Lernfähigkeit zu fördern, ohne den Unterricht der 1. Klasse vorwegzunehmen. In die Vorklasse werden Kinder aufgenommen, die am 30. September eines Kalenderjahres fünf Jahre alt sind, soweit sich bei einer schulärztlichen Untersuchung keine Bedenken ergeben. Der Besuch der Vorklasse ist freiwillig, soweit sich aus § 42 Abs. 3 oder § 55 Abs. 2 nichts anderes ergibt.

§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Vorklasse oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Vorklasse oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt.

§ 42 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 2:

Der Besuch der Vorklasse wird nicht angerechnet.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 verschieben sich.

§ 55 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder an den Grundschulen in Vorklassen durchgeführt.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 20 Abs. 1 Satz 4 (Grundschule) Sie umfasst die Schulanfangsphase (in der Regel Jahrgangsstufen 1 und 2) und die weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 6.	§ 20 Abs. 1 Satz 4 (Grundschule) Sie umfasst die Vorklassen, die Schulanfangsphase (in der Regel Jahrgangsstufen 1 und 2) und die weiteren Jahrgangsstufen bis zur Jahrgangsstufe 6. § 20, Abs. 1, Satz 6 Aufgabe der Vorklasse ist es, das Kind in eine größere Gruppe einzuführen und die Lernfähigkeit zu fördern, ohne den Unterricht der 1. Klasse vorwegzunehmen. In die Vorklasse werden Kinder aufgenommen, die am 30. September eines Kalenderjahres fünf Jahre alt sind, soweit sich bei einer schulärztlichen Untersuchung keine Bedenken ergeben. Der Besuch der Vorklasse ist freiwillig, soweit sich aus § 42, Abs. 3 oder § 55, Abs. 2 nichts anderes ergibt.
§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht) (3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt.	§ 42 Abs. 3 Satz 1 und 2 (Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht) (3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmalig von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Vorklasse oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt.

Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. § 42 Abs. 4 (4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. [...]	Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Vorklasse oder in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. § 42 Abs. 4 (4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Der Besuch der Vorklasse wird nicht angerechnet. [...]
§ 55 Abs. 2 Satz 4 Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt.	§ 55 Abs. 2 Satz 4 Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in Tageseinrichtungen der Jugendhilfe oder an den Grundschulen in Vorklassen durchgeführt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die vormals im Schulgesetz verankerten Vorklassen gibt es nicht mehr. Mit dem Schulgesetz ist 2004 in Berlin die Entscheidung getroffen worden, die vorschulische Förderung in den Kitas zu leisten. In Kindertagesstätten kann die Vorschularbeit nach derzeitigem Sachstand in einer altersgemischten Gruppe wie in einer jahrgangsgleichen Vorschulgruppe angeboten werden. In den schulischen Vorklassen war die Gruppe immer jahrgangsgleich organisiert. Aktuell liegt das Problem darin, dass in altersgemischten Gruppen die Vorschularbeit in der Kita häufig vernachlässigt wird. Wenn eine Gruppe 0- bis 5jährige umfasst, kann die gezielte Schulvorbereitung zu kurz kommen. Das liegt auch nicht an mangelnder Qualifikation des Erziehers, sondern ist den Tücken des pädagogischen Alltags geschuldet.

Die Folge ist: Etliche Schulanfänger bringen nicht die notwendige Konzentrationsfähigkeit mit, können beispielsweise einen Stift nicht richtig halten oder verfügen nicht über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Dass einige Schulanfänger Entwicklungsrückstände aufzeigen, rechtfertigt aber noch nicht eine allgemeine Ausweitung der Schulpflicht. Das elterliche Erziehungsrecht ist im Grundgesetz verbürgt: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Art. 6, Abs. 2, Satz 1 GG. Würde die Schulpflicht um ein Jahr vorgezogen, würden in Berlin sogar Vierjährige schulpflichtig.

Sinnvoll ist ein optionales Angebot, das die Wahlfreiheit der Eltern stärkt. In Hamburg bieten sowohl Kitas als auch Grundschulen vorschulische Arbeit an. Ein solches Modell wäre auch

für Berlin wünschenswert. Die Verteilung der Vorschularbeit zwischen Kita und Schule sollte sich aus der Nachfrage ergeben. Näheres ist – wie zuvor – über die Grundschulverordnung zu regeln. Der Text des vorliegenden Antrags orientiert sich an der damaligen gesetzlichen Regelung (Vgl. [Drs. 15/1842](#)).

Für Kinder mit Entwicklungsdefiziten im Bereich der deutschen Sprache muss die gezielte Förderung verpflichtend sein. Zu diesem Zweck gibt es bereits die „kleine Kitapflicht“ bzw. unter neuem Namen das „Kita-Chancenjahr“. Die bestehende Kita-Pflicht für Kinder mit Förderbedarf im Bereich der deutschen Sprache muss aber auch mit Konsequenz gegenüber den Eltern und durch Bereitstellung von Angeboten durchgesetzt werden.

Die notwendige Förderung sollte auch über die Vorschulen geleistet werden können. Insbesondere Grundschulen in schwieriger Lage („Brennpunktschulen“) würden von der Möglichkeit der Vorschule besonders profitieren, wenn sie nämlich selbst darauf einwirken können, dass ihre künftigen Erstklässler in allen Entwicklungsbereichen die notwendige Schulreife erlangt haben. Der Senat ist darum dazu aufgerufen, an Grundschulen in schwieriger Lage die organisatorischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um den Besuch von Vorklassen möglich zu machen und schrittweise über Pilotprojekte auf den Weg zu bringen.

Die Idee der Wiedereinführung der Vorschule findet breite Unterstützung. Kai Wegner, heute der Regierende Bürgermeister, forderte vor seiner Amtszeit im Januar 2021 die Wiedereinführung der Vorschule: Deren Abschaffung sei ein schwerer Fehler gewesen. Diesen Fehler wolle er „korrigieren und die Vorschule an den Grundschulen wieder einführen“.¹ Mit dem Plenarantrag [Drs. 19/0059](#) vom 13.12.2021 forderten Wegner und die CDU-Fraktion sodann die „Wiedereinführung der Vorschulklassen“. Mit der Forderung, die Vorschule verbindlich und flächendeckend einzuführen, griff dieser Antrag aber zu weit. Die Einführung einer verbindlichen Vorschule wäre in der Fläche *ad hoc* gar nicht umsetzbar. Eine flächendeckende Einführung muss auch gar nicht das Ziel sein. Vormalig besuchten auch nur ca. 25,7% der Schulanfänger eine Vorklasse in der Schule (Vgl. [Drs. 18/28705](#)). Von der Maximalforderung der CDU, die Vorschule flächendeckend und für alle verpflichtend einzuführen, ist nach Eintritt in die Regierungsverantwortung am Ende nur das sog. „Kita-Chancenjahr“ übriggeblieben – ein neuer Name für die „kleine Kitapflicht“. Ein Teilaspekt dieses Konzepts ist die automatische Bereitstellung eines sogenannten „Willkommensgutscheins“ für Kinder zum jeweiligen dritten Lebensjahr, die bisher keine Kita besuchen. Die als „Kita-Chancenjahr“ auf den Weg gebrachten Maßnahmen sind begrüßenswert, können aber nicht das Potential der Vorschule an Grundschule ersetzen.

Berlin, den 20. November 2025

Dr. Brinker Wiedenhaupt Tabor
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹ Zit. nach: Tagesspiegel: ["Kontinuierliche und altersgerechte Bildung": CDU-Chef Wegner fordert Wiedereinführung der Vorschule](#), tagesspiegel.de, 05.01.2021, abgerufen am 20. November 2025.